

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0375/2015</b>
Auskunft erteilt: Herr Krause
Ruf: 492 61 20
E-Mail: KrauseJ@stadt-muenster.de
Datum: 31.07.2013

Betrifft

Vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267 Teilabschnitt I: Stadtpark Wienburg im Bereich Kanalstraße 155 (Kindertagesstätte)  
1. Beschluss zur Änderung  
2. Satzungsbeschluss

Beratungsfolge

25.08.2015	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
03.09.2015	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
09.09.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.09.2015	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 267 Teilabschnitt I: Stadtpark Wienburg im Bereich Kanalstraße 155 (Kindertagesstätte) ist im Rahmen der vorhabenbezogenen 1. Änderung gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) in Verbindung mit §§ 12 und 13 a Baugesetzbuch (BauGB) dahingehend zu ändern, dass die Bebauung einer Kinderbetreuungseinrichtung für 2 Kindergruppen ermöglicht wird.

Innerhalb des Plangebietes liegt das Grundstück Gemarkung Münster, Flur 107, Flurstück 35.

2. Der Entwurf zur vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267 Teilabschnitt I: Stadtpark Wienburg im Bereich Kanalstraße 155 (Kindertagesstätte) wird gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit §§ 12 und 13 a BauGB und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267 Teilabschnitt I wird ebenfalls beschlossen.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Die Stadt Münster schließt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) ab. Die maßnahmenbedingten Aufwendungen (Umbaumaßnahmen in der Kanalstraße, nicht im Plangebiet) zur Optimierung der Verkehrssicherheit trägt der Maßnahmenträger anteilig. Für die Stadt Münster bleiben voraussichtlich Kosten in Höhe von 40.000,00 Euro. Diese Kosten werden im Etat des Tiefbauamtes eingestellt.

### **Begründung:**

1. Anlass der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267 Teilabschnitt I ist die Absicht, eine Kindertagesstätte auf dem Flurstück 35, Kanalstraße 155, zu errichten. Besonders im Innenstadtbereich besteht derzeit ein hohes öffentliches Interesse an weiteren Betreuungsplätzen für Kinder, da die Bedarfe hier aktuell nicht gedeckt werden können. Es wurde bereits intensiv – aber erfolglos – nach alternativen Standorten oder Bestandsimmobilien im Stadtbezirk gesucht.

Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass die sich bietende Möglichkeit für den Bau einer Kindertagesstätte auf dem Grundstück Kanalstraße 155 genutzt wird. Der bisherige Bebauungsplan ermöglicht diese Bebauung nicht, sie ist aber zwischen der Bestandsbebauung entlang der Kanalstraße städtebaulich vertretbar.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen hierfür liegen vor.

Nach Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267 Teilabschnitt I erfolgt die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a (2) Nr. 2 BauGB durch Einfügen des Planzeichens „Kindergarten“.

2. Der ASSVW hat am 27.03.2014 zustimmend zur Kenntnis genommen, dass ohne gesonderte Berichtsvorlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB durchgeführt wird.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, hier durch die eingeschränkte Beteiligung der angrenzenden Eigentümer, geäußerten Bedenken bezüglich nicht ausreichender Stellplätze vor der Kindertagesstätte sowie unzureichender Wendemöglichkeiten für PKW wurden im Entwurf des Bebauungsplans zur Offenlage bereits berücksichtigt durch Erhöhung der Stellplatzanzahl und Verbesserung der Anfahrbarkeit.

Eine Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der Kanalstraße neben der Grundstückszufahrt wird durch Einbau einer Querungshilfe (Verkehrinsel) erreicht. Damit wird der Anregung der Arbeitsgruppe für Verkehrsfragen entsprochen.

Der Entwurf des Bebauungsplans hat vom 02.06. bis einschließlich 02.07.2014 öffentlich ausgelegen. Während der Offenlegung wurden keine Stellungnahmen, welche die Festsetzungen des Bebauungsplans berühren, vorgetragen. Die Mitteilung der münsterNETZ GmbH bezüglich des potenziellen Bedarfs eines zusätzlichen Stromkabels wird als Hinweis in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Die Darstellung im Bebauungsplan zur Entfluchtung der Kindertagesstätte wird als Hinweis entsprechend dem zwischenzeitlich vorliegenden Konzept in die Planfassung aufgenommen. Die für die Beschlussfassung notwendige Einigung der Grundstückseigentümer liegt vor, die Durchführung der Maßnahme wird im Durchführungsvertrag geregelt.

Der Lage der Kindertagesstätte im Überschwemmungsgebiet der Münsterschen Aa wird bautechnisch Sorge getragen. Die Entfluchtung der Kinder und Betreuenden im Hochwasserfall ist durch das Wegerecht gesichert.

Somit kann die vorhabenbezogene 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 267 Teilabschnitt I als Satzung beschlossen werden.

Weitere Einzelheiten zur Planung können den beigefügten Anlagen entnommen werden.

I.V.  
gez.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

1. Begründung
2. Textliche Festsetzungen
3. Planzeichnung